

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Zwölfte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Zwölffte Titul.

Von der minderjährigen Kinder Nacherbschaftung /
Pupillaris Substitutio genandt.

Weben der gemeinen Auffererbschaftung / deren in vorhergehendem Titul Meldung geschehen / und welche ein jeder / so zu testieren begehrt / mit seinem Erben gebrauchen kan / ist noch ferners eine andere / welche der minderjährigen Kinder halben zugeschehen pflegt / und Pupillaris Substitutio, in Kayserlichen Rechten genandt wird / übrig.

§. I.

Dañ wo jemand noch das achtzehende Jahr seines Alters / wie wir oben in disem fünfften Theil unsers Landrechtens / undezem 3. Titul Verordnung gethan / nicht völliglich erfüllt hätte / auch sonst vor solcher Zeit ein Testament auffzurichten von Uns kein Erlaubnuß erlangt / von seinem Vatter / Alt- oder Uhr-Altvatter / und also über sich in auffsteigender Linie zurechnen / zu Erben eingesetzt wäre / so ist solchen Vätern zugelassen / disen ihren Kindern / Enckeln oder Uhrenckeln / wañ sie auch schon noch nicht geboren / sondern noch in Mutterleib wären / andere Auffererben in allem deme / was sonst solchen Kindern von ihren Vätern / oder von ihrer Mutter Linien hero erblich zugefallen / oder noch weiters zufallen möchte / Pupillariter zu substituiren / und also ihnen ein Testament / wie es / da sie in minderjährigem Alter mit tod abgiengen / ihres ererbten Guts halben solle gehalten werden / auffzurichten / angesehen / solche minderjährige Kinder vor sich selbst Testamenten und letzte Willen zumachen / noch nicht fähig.

§. II.

Und wann demnach ein Vatter in seinem Testament also setze: Mein Sohn Peter soll mein Erb seyn / da er aber nicht mein Erb wäre / sonder entweder vor mir oder vor Erfüllung des 18. Jahrs seines Alters todts verführe / soll Heinrich meines Sohns Erbe seyn / auff solchen fall / wañ Peter zu Annemmung der Erbschafft nicht gelangt / so bekombt Heinrich die Verlassenschaft. Da aber die Kinder ihre Väter überleben / und dazu ihr vollkommlich Alter / das Wir gesetzt / erfüllen thäten / hat alsdann

dann solche Pupillaris Substitutio nicht mehr statt / sondern ist den Kindern / über ihre Haab und Güter / selbst Testamenten und andere letzte Willen auffzurichten / zugelassen.

§. III.

Damit aber Unsere Underthanen wissen mögen / was zu einer jeglichen solchen Substitution und Auffererbsagung / so den Kindern beschicht / vor wesentliche Stück erfordert werden / So wollen Wir die fürnehmste kürzlich erzehlen.

§. IV.

Und erstlich / da ein Vatter seinen Kindern oder Enckeln pupillariter substituiren will / so ist von nöthen / daß solche Kinder seinem Gewalt noch vnderworfen / und wie meldung geschehen / ihre Jahr noch nicht erfüllet haben / dann so jemandes frembden Kindern / die nicht unter seinem Gewalt / auff solche weiß Auffererben gesetzt hätte / kan dasselb keinen Bestand haben.

§. V.

Zum andern ist von nöthen / daß der Vatter / Alt- oder Uhraltvatter sein Testament und erste Erbsagung zuvor gemacht / auch alle und jede seine Kinder außdrucklich zu Erben eingesetzt / und dann allererst andere gewisse Erben nachgesetzt / sin-temal sonst den Vatters oder Anherm Testament von Unwürden wäre / und möchte diser Ursach halben die Pupillaris Substitutio auch nicht beständig seyn.

§. VI.

Und obwol / die gemeine Kayserliche Rechten / allein den Eltern Mannlichs Geschlechts / solche Substitutiones pupillares zulassen / die Weiber aber und Eltern in auffsteigender Linien Weibliches Geschlechts / hiervon außschliessen / so wollen doch auch Wir / in Betrachtung der Mütterlichen Treu und Lieb / den Müttern / Alt- und Uhraltmüttern vergonnt haben / ihren minderjährigen Kinder oder Enckeln (doch allein inn dem / so sie ihnen im Testament zuverschaffen begehren / und weiters nicht) auch minderjähriger weiß Nacherben / die ihnen gefällig seyn werden / nachzusetzen / auff maß und weiß / wie oben von Vätern Anregung beschehen.

§. VII.

Und ob wol allein die Eltern macht haben / ihren unmündigen Kindern / solcher gestalt Auffererben zu substituiren / und dieselbe nachgehends / wann sie das achtzehende Jahr ihres Al-

ters erfüllt / verleschet / so mögen sie doch den jenigen Kindern / die ihres Verstands und Sinns beraubt / ob sie schon vber ihre achtzehnen Jahr wären / auff ermeldte weiß Auffererben setzen / und gleichsam an ihrer statt ein Testament aufrichten.

§. VIII.

Welche Substitutio so lang kräftig ist / so lang solche Kinder mit ihrer Gebrechlichkeit behaffet bleiben / da sie aber / nach dem gnädigen Willen des Allmächtigen / darvon frey werden / und widerumb zu gutem Verstand kommen / so verlischt solche Auffererb-
sagung / und mögen die Kinder alsdann von dem ihrigen / ihrem Gefallen nach / vnverhinderlich selbst disponiren.

§. IX.

Da auch schon dergleichen sinnlose oder vnrichtige Leut / von ihrem Gebrechen / nicht widerumb erlediget würden / und aber / nach ihrem todt / ehliche Kinder hinderliessen / so soll solche Substitutio, da eine vorgangen / ohne einigen Vnder schid / auff dieselben / und sonst niemanden andern gewendt werden.

§. X.

Wann aber keine Kinder im leben / sondern allein des verstorbenen Zubesintten Brüder oder Schwester vorhanden / so sollen solche derselben rechtmäßige Auffererben seyn / und der Testierer andere / an ihre statt / ohne Brsach / zu substituiren nicht macht haben.

Der Dreyzehende Titul.

Von Erbschaften / welche dergestalt auff einen gewendt worden / daß derselb solche / vertraulicher weiß / einem andern zustelle.

Nicht allein aber hat ein jeder Testierer Macht wie im nechst vorhergehenden Titul vermeldet / ein andern Auffererben / seinem Belieben nach / zu substituiren und nachzusetzen / sonder mag auch seinem Erben Bitt- oder Befelchsweiß aufflegen / die ihme verschaffte Erbschaft ganz oder zum Theil einem andern / den er Testierer ihme außdrucklich darzu ernennet / einzuraumen und zuüberantworten / was auch der Testator hierinnen für Beding / Zeit und Maß vorschreibt /
das